

BGer 5D_308/2020 vom 15. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_308_2020

FR: TF 5D_308/2020 du 15 décembre 2020

IT: TF 5D_308/2020 del 15 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt weniger als die für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), weshalb einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. 113 BGG). Mit dieser kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Ein verfassungsmässiges Recht wird weder explizit noch dem Sinn nach als verletzt angerufen und es erfolgt auch keinerlei Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, wonach mit der vollstreckbaren Rückforderungsverfügung vom 16. Januar 2020 ein definitiver Rechtsöffnungstitel vorliege und materielle Fragen mit Einsprache im Verfahren vor der Unia Arbeitslosenkasse hätten vorgebracht werden müssen, sondern einzig die Wiederholung der Behauptung, dass nie Leistungen der Unia Arbeitslosenkasse erfolgt seien und deshalb die Rückforderung nicht begründet sein könne.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend begründet und es ist deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht auf sie einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.